

Der Stiftungszweck ist nach § 2 der Satzung: „Beschäftigte und Versorgungsempfänger der Polizei und der Sicherheitsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland oder deren Hinterbliebene (Witwen, Waisen), die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, selbstlos zu unterstützen. Die Unterstützung erfolgt in Form von Naturalleistungen und einmaligen oder wiederkehrenden Zuwendungen.“

